OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702148/2/ER/NiF

Datum:
Linz, 10. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der B B, vertreten durch Dr. K, Dr. M, Rechtsanwaltssocietät, S, P, gegen Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 28. September 2022, GZ: BHRI/920120033004/20, wegen Übertretung des Oö. Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. September 2022, GZ: BHRI/920120033004/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) in Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 500,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 9 Stunden) wegen Übertretung des § 3 Abs 1 Z 3 und 4 iVm § 17 Abs 1 Z 3 Oö. SDLG wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 01.01.2012, 00:00 Uhr – 19.06.2020, 11:00 Uhr
Ort: 4910 Ried im Innkreis, Wohnungen der unbekannten Freier im Stadtgebiet Ried im Innkreis
Sie haben zumindest seit dem Jahr 2012 bis zumindest 19.06.2020 regelmäßig die Prostitution ausgeübt ohne ein Gesundheitsbuch zu besitzen sowie die für die Ausübung der Prostitution erforderlichen ärztlichen Untersuchungen durchführen zu lassen, obwohl die Sexualdienstleistung von Personen nicht angebahnt oder ausgeübt werden darf, die kein gültiges Gesundheitsbuch besitzen und bei denen keine Untersuchung gemäß der Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung durchgeführt wurde.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 3 Abs. 1 Z. 3 und 4 i.V.m § 17 Abs. 1 Z. 3 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz – Oö. SDLG, LGBl. Nr. 80/2012, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 27/2018“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin führt sie im Wesentlichen aus, dass sie im Zeitraum seit dem Jahr 2012 bis zumindest 19. Juni 2020 keine Sexualdienstleistungen angebahnt und/oder ausgeübt habe. Die Bf habe ihre Tätigkeit als Prostituierte im Laufe des Jahres 2012 eingestellt. Sie habe seither weder offiziell noch inoffiziell „im Rotlichtgewerbe“ gearbeitet.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gesetzliche Grundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes, mit dem die Anbahnung und Ausübung von Sexualdienstleistungen geregelt wird (Oö. Sexualdienstleistungsgesetz – Oö. SDLG), LGBl 80/2012 idF LGBl 27/2018, lauten:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
1. Sexualdienstleistung: Die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen.
2. Anbahnung der Sexualdienstleistung: Ein Verhalten, das die Absicht erkennen lässt, eine Sexualdienstleistung ausüben zu wollen.
3. Gewerbsmäßigkeit: Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Anbahnung, Duldung oder Handlung wiederholt zu dem Zweck erfolgt, sich eine, wenn auch nicht regelmäßige, Einnahme zu verschaffen.
4. Bordell: Betrieb, in dem die Sexualdienstleistung durch eine oder mehrere Personen angebahnt oder ausgeübt wird.
5. Bordellähnliche Einrichtungen: Insbesondere Häuser, in denen Personen in angemieteten Zimmern oder Wohnungen voneinander unabhängig Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben (Laufhäuser); bordellähnliche Einrichtungen gelten als Bordell.
6. Peep-Show: Die Zuschauerinnen bzw. Zuschauer befinden sich in Kabinen, in denen die Sicht auf die Darbietung gegen Entgelt für einen gewissen Zeitraum freigegeben wird.
7. Gesundheitsbuch: Ein gemäß § 2 der ‚Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen' ausgestellter, mit einem Lichtbild versehener Ausweis, dem zu entnehmen ist, dass die Person, für die er ausgestellt wurde,
a) auf Grund der vorgeschriebenen Eingangs- und Kontrolluntersuchungen frei von Geschlechtskrankheiten befunden wurde und
b) nach dem Ergebnis der Untersuchung gemäß § 4 AIDS-Gesetz 1993 keine HIV-Infektion aufweist.
(Anm: LGBl. Nr. 27/2018)

§ 3
Verbotsbestimmungen

(1) Die Sexualdienstleistung darf von Personen nicht angebahnt oder ausgeübt werden,
1. die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. bei denen pflegschaftsbehördliche Bedenken bestehen;
3. die kein gültiges Gesundheitsbuch besitzen;
4. bei denen keine Untersuchung gemäß der Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung durchgeführt wurde.

(Anm: LGBl. Nr. 27/2018)
(2) Personen, welche die Sexualdienstleistung anbahnen oder ausüben, sind verpflichtet, ihr gültiges Gesundheitsbuch mit sich zu führen und den Organen der nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
(3) Verboten sind:
1. die Anbahnung der Sexualdienstleistung außerhalb behördlich bewilligter Bordelle;
2. die Ausübung der Sexualdienstleistung außerhalb behördlich bewilligter Bordelle und außerhalb von Hausbesuchen (§ 13);
3. die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Räumen oder Gebäuden außerhalb behördlich bewilligter Bordelle an Personen, die dort Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben;
4. das Bewerben von Sexualdienstleistungen, welche geeignet sind, sexuelle Krankheiten zu übertragen (Unsafe-Sex-Praktiken), insbesondere in Bordellen, Printmedien und elektronischen Medien;
5. das Bewerben von Sexualdienstleistungen, die durch Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgeübt werden sollen.
(4) Die Gemeinde kann die Nutzung bestimmter Gebäude oder Gebäudeteile zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Sexualdienstleistung durch Verordnung untersagen oder zeitlich einschränken, wenn zu erwarten ist, dass durch diese beabsichtigte Nutzung
1. die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt wird oder
2. öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder des Jugendschutzes, verletzt werden.

[...]

§ 8
Verantwortung und Pflichten beim Bordellbetrieb

(1) Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen und Bescheide verantwortlich.
(2) Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist insbesondere verpflichtet,
[...]
3. die Räume des Bordells nur Personen, die von den Verboten im § 3 Abs. 1 nicht erfasst sind, zur Anbahnung und zur Ausübung von Sexualdienstleistungen zu überlassen;
[...]

§ 17
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. ein Bordell ohne Bewilligung betreibt;
2. eine Peep-Show ohne Bewilligung betreibt;
3. den im § 3 Abs. 3 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt;
4. als Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber oder Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer oder verantwortliche Person gegen die Bordellbewilligung verstößt;
5. als Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber oder Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer gegen die Peep-Show-Bewilligung verstößt;
6. als Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber oder Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer oder verantwortliche Person gegen § 8 verstößt;

7. als Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber oder Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer keine verantwortliche Person gemäß § 9 bestellt;
8. Organen oder Hilfsorganen der Behörden im Sinn des § 15 den Zutritt verweigert, sie am Zutritt hindert, ihnen seine Identität nicht nachweist oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
9. als Kundin bzw. Kunde gegen § 13 verstößt.
(Anm.: LGBl.Nr. 90/2013, 27/2018)
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind mit Geldstrafe bis 10.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 20.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3 bis 9 sind mit Geldstrafe bis 5.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 10.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.
(5) Die Bewilligungsbehörde ist von Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 und 2 zu verständigen.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im konkreten Fall wird der Bf ein Verstoß gegen § 3 Abs 1 Z 3 und 4 iVm § 17 Abs 1 Z 3 Oö. SDLG zur Last gelegt und im Wesentlichen festgehalten, dass die Bf zwischen 2012 und 2020 regelmäßig die Prostitution ausgeübt habe, ohne ein Gesundheitsbuch besessen und die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen durchführen lassen zu haben.

IV.2.1. Diesbezüglich ist zunächst auszuführen, dass das Oö. SDLG im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmung des § 3 Abs 1 Z 3 und 4 lediglich die Bewilligungsinhaber des Bordellbetriebes und nicht die die Sexualdienstleistung anbahnende bzw ausübende Person zur Verantwortung zieht. So begeht der Bewilligungsinhaber gemäß § 17 Abs 1 Z 6 iVm § 8 Abs 2 Z 3 Oö. SDLG eine Verwaltungsübertretung, wenn er die Räume des Bordells Personen zur Anbahnung und zur Ausübung von Sexualdienstleistungen überlässt, die von den Verboten des § 3 Abs 1 erfasst sind. Nach der Intention des Oö. SDLG hat demnach der Bordellbetreiber und nicht die die Sexualdienstleistung anbahnende bzw ausübende Person dafür Sorge zu tragen, dass die die Sexualdienstleistung anbahnende bzw ausübende Person das 18. Lebensjahr vollendet hat, ein gültiges Gesundheitsbuch besitzt, über die notwendigen ärztlichen Untersuchungen verfügt und darüber hinaus hinsichtlich der Anbahnung oder Ausübung der Sexualdienstleistung keine pflegschaftsbehördlichen Bedenken bestehen (§ 3 Abs 1 Z 1 bis 4 Oö. SDLG). Adressat der Strafbestimmung des § 17 Abs 1 Z 6 iVm § 8 Abs 2 Z 3 iVm § 3 Abs 1 Z 1 bis 4 Oö. SDLG ist damit der Bordellbetreiber und nicht die die Sexualdienstleistung anbahnende bzw ausübende Person.

Nach der von der belangten Behörde herangezogenen Strafbestimmung des § 17 Abs 1 Z 3 Oö. SDLG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den in § 3 Abs 3 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt. § 3 Abs 3 Oö. SDLG verbietet zwar unter anderem die Anbahnung der Sexualdienstleistung außerhalb behördlich bewilligter Bordelle sowie die Ausübung der Sexualdienstleistung außerhalb behördlich bewilligter Bordelle und außerhalb von Hausbesuchen, nimmt aber keinerlei Bezug auf die Notwendigkeit eines Gesundheitsbuches oder etwaige ärztliche Untersuchungen iSd § 3 Abs 1 Z 3 und 4 Oö. SDLG. Dies ist insbesondere deshalb schlüssig, da außerhalb von behördlich bewilligten Bordellen die Anbahnung und Ausübung von Sexualdienstleistungen generell verboten ist – unabhängig von Gesundheitsbuch oder Untersuchungen. Auch dass die Ausübung im Zuge von Hausbesuchen gestattet ist, ändert daran nichts, da einer Ausübung zwingend eine Anbahnung vorausgeht, die jedenfalls ausschließlich in bewilligten Bordellen erlaubt ist.

IV.2.2. Der Bf wird in concreto vorgeworfen, Sexualdienstleistungen angebahnt bzw ausgeübt zu haben, ohne ein gültiges Gesundheitsbuch besessen und die notwendigen ärztlichen Untersuchungen durchführen lassen zu haben. Zumal sich die das Verbot des § 3 Abs 1 Z 3 und 4 Oö. SDLG betreffende Sanktionsnorm – wie bereits erörtert – jedoch lediglich an die Bewilligungsinhaber des jeweiligen Bordellbetriebes richtet, kann die Bf nicht für das ihr vorgeworfene Verhalten zur Verantwortung gezogen werden.

Da der Bf weder in der Strafverfügung vom 18. August 2020, GZ: BHRI/920120033004/20, noch im Rahmen des gegenständlichen Straferkenntnisses vorgeworfen wurde, Sexualdienstleistungen außerhalb behördlich bewilligter Bordelle bzw außerhalb von Hausbesuchen angebahnt bzw ausgeübt zu haben, käme auch eine etwaige Bestrafung iSd § 17 Abs 1 Z 3 iVm § 3 Abs 3 Z 1 und/oder 2 Oö. SDLG nicht in Betracht.

IV.3. Das der Bf zur Last gelegte Verhalten bildet keine Verwaltungsübertretung, weshalb Spruchpunkt 1 des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung

einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter